



100
41
ACTEN-Stücke

in Sachen

die bekannte und vorlängst durch Kayserliche beschworne Wahl-Capitulationes, und in deren Conformität ergangene Iudicata, auch darauf weiter erfolgten

allgemeinen Reichs-Schluß

und darob ertheilte

Kayserliche RATIFICATION,

als eine offenbare Mißheyrath declarirte und verworfene Verbindung

weyland Ihero,

des Herrn Herzog Anton Ulrichs

zu Sachsen-Meiningen, Hochfürstl. Durchl.

und die andurch außer allen Widerspruch gesetzte Entkräftung des vormals A. 1727. erschlichenen Standes-

Erhöhungs-Diplomatis

in Ansehung

der vermeintlichen Herzoglich-Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit

derer daraus erzielten Kinder, betreffende.

ACTEN-STÜCKE

in Buchen

die bestimmte und vorläufig durch den
die höchsten Reichs-Capitalrat, und in
dem Consistorio in Regensburg
und durch die

allgemeinen Reichs-Schluss

und nach

VEREINIGTE RATIFICATION

als eine öffentliche Urkunde, welche
die öffentliche Verbindung
zwischen

des Herrn Herzog Anton Ulrichs

zu Sachsen-Weimar, und
und die unter dem 2ten Junij 1731
zu Regensburg, A. J. 1731, zwischen
Erhebung, Diplomats
in

der vereinbarten, Verträge, die
und Successions-Verträge
zwischen



Num. I.

Resolutio Cæsarea in Sachen Sachsen-
Meiningen contra S. Meiningen,
in puncto Successionis.

Wie solche von Weyl. Kayser CARL. des VI. Majest. glorwürdigster Gedächtnis, auf das de dato 2. Dec. 1735. vom Hochpreisllichen Reichs-Hofrath erstattete Gutachten eigenhändig ertheilet worden:

Dienet dem Reichs-Hofrath zu weiterer *Direction*, daß Ich des Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern nur den Fürsten-Stand habe angedeyhen lassen: und was etwa überdies sie glauben, Ihnen gegeben oder wohl auch ihnen beygelegt worden, dieses mein Will und Wissen nicht gewesen sey. Nach welchem sich Reichs-Hofrath künftig zu richten.

CARL mppr.

(Aquil.)
(Cæs.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem in dem Kayserl. Reichs-Archiv verwahrten Original collationiret, und gleichlautend befunden worden; Solches wird mit hervorgedruckten Kayserl. Insegel und meiner Fertigung beurfundet. Wien den 13. April. 1747.

(L.S.)

I. H. v. Alpmansboven,
Kayserl. Geh. Reichs-Registrator.

Num. II.

Auszug

Aus Weyl. Ihro Röm. Kayserl. Maj. CAROLI
VII. et FRANCISCI Bahl-Capitulationen
de A. 1742. et A. 1745.

Articulus XXII. §. 4.

Noch auch sollen und wollen Wir denen aus ohnfreytig notischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor Ebenbürtig und *Successions*-fähig erklären, auch

wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches vor *null* und nichtig ansehen und achten.

Num. III.

Decretum Cæsareum de 20. Jul. 1744.

Von der Röm. Kayserl. Majest. Carl II des Siebenden, Unserer allergnädigsten Herrn wegen, Dero Kayserl. Reichs. Hofrath

(Tit.) in Gnaden anzuzeigen:

Allerhöchsterwehnte Ihr Kayserl. Majestät hätten sich unständig und besonders auch aus hierbey verwahrten Anlagen, in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinnen die der Ehegattin des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, Philippine Zelerin, und derselben eheliche Leibes-Erben, unter nächstvoriger Kayserl. Regierung ertheilte Fürstl. Standes-Erhöhung besiehe, und das in dem hierüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißbeyrath nicht allein bereits erzielte, sondern auch alle andere hinfüro erzeugende Erben für Rechtsgestohlene, aus voll beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgs-Gerechtigkeit und Fähigkeit erklärter worden seyen. Gleichwie nun aber Ihr Kayserl. Majestät in Erwägung gezogen, was in solcherley Fällen, vor welche Sie die in vorerwähltem Diplomate enthaltene Erklärung erkannten, wegen deren Cassir- und Annullirung in Dero Wahl-Capitulation Art. XXII. §. 4. disponiret worden. Und dann in desien Verfolg, mehr Allerhöchsth erwehnte Ihr Kayserl. Majestät Ihrem Kayserl. Amt gemäs zu seyn befinden, das sothanem klar- und ausdrücklichem Inhalt dieser Dero Kayserl. Wahl-Capitulation hierunter desto mehr nachgegangen werde, iemehr Ihr Reichsväterlich angelegen seye, die Alt-Reichsfürstl. Häuser bey Ihrem Ansehen, Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämtlich dieserhalben beruhiget zu sehn; Also seye Ihr Kayserl. Majestät allergerechtester Wille und Meinung hiermit: Es hätte sich Dero Kayserl. Reichs. Hofrath hiernach durchgehends zu achten, folglich die über obgemeldtes Diploma querulirende Herren Herzoge zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Hildburghausen, und übrige Fürstl. Interessenten, mit Beschaffung voriger Acten zu verschonen, dann auch, ohne einige bey solcher deren Sachen offenkundiger Bewandnis, an sich ganz ohnmögliche Communication, oder andere Proceßmäßiger Handlung, lediglich über den modum, wie gedachtem Inhalt der Wahl-Capitulation, durch die in denen an Ihr Kayserl. Majestät eingekommenen, und vorhin dem Reichs. Hofrath communicirten Schreiben, unterthänigst nachgesuchte Kayserl. Patenten, dann ferner die absonderlich gebetene Manutenez-Commission, oder auch auf eine sonst noch hinreichende Art

Art, der gerechteste und schleunigste Effect am füglichsten zu verschaffen seye, Allerhöchst-Deroseiben ein förderfamst allergehorsamstes Gutachten zu erfassen, und es verbleiben x. x.

Frankfurt am Mayn den 20. Jul. 1744.

Num. IV.

Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum.

Mercurii 12. Aug. 1744.

Sachsen-Meinigen Fürsten-Standes-*Erhöhung* und *Successions-Fähigkeit quasi*. betreffend sine *Ihro* Kayserl. Majestät laßen per Decretum sub dato 20. und præf. 24. Iulii nup. Dero Kayserl. Reichs-Hofrath allergnädigst anbefehlen, daß, gleichwie Allerhöchstdieselbe, um dem ausdrücklichen und deutlichen Inhalt Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22^{de} §. 4^{to} nachzugehen, zu Erhaltung der Alt-Reichs-Fürstl. Häuser Würde, und Ansehen, in obgemeldter Sache keine processualische Handlung und Communication gestatten wollten; Also der Kayserl. Reichs-Hofrath lediglich über den Modum, wie gedachter Inhalt Dero Wahl-Capitulation und nachgelassenen Patenten, absonderlich auch der gebetenen Manutenez-Commission, oder auch auf eine sonst hinreichende Art, der schleunigste Effect zu verschaffen sey, ein förderfamstes Gutachten ersiaten solle. Mit zweyen Belagen.

In eadem des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinigen Anwald Neufkirchen sub præf. ii. hujus exhibendo Copiam eines ad manus *Augustissimi* überreichten Original-Schreibens, supplicat humane pro clemencie desuper reflectendo et inaudito Domino Principali nil in præjudicium statuendo. Appon. sign. ©.

Idem sub præf. eod. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clemencie desuper reflectendo. Appon. Lit. A. B. et C.

Idem sup præf. hodierno übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad exhib. de ii. curr. mit Bitte, pro clemencie ejusdem retraditione.

Idem Neufkirchen sub præf. eod. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clemencie desuper reflectendo. Appon. Lit. A. B. et C. in duplo.

In eadem Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinigen in lit. ad Imperat. sub dato 29. Iulii nup. et præf. hodierno, remonstrando die Nothwendigkeit vorgängiger Herbeibringung derer in dieser Sache vormals verhandelter Acten, und gebührender rechtlichen Erhörung, ehe und bevor hierinnfalls, zumalen contra jus jandum quæsitum, etwas nachtheiliges statuiret werde, bittet allerunterthänigst, daß gegentheilige Declarations-Gesuch ab- und ad Conclus. de 13. Mart. nup. zu verweisen, dann die gegentheilige Exhibita integraliter

6 *) o (*
ter communiciren zu lasen, annexa eventuali reservatione et prote-
tatione.

- 1.) Legitur clemmum Decretum Cæsar. in cujus sequen-
tiam.
- 2.) Fiat hummum Votum ad Imperatorem.

Matth. Wilhelm Saan.

Num. V

Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum.

Iovis 20. Aug. 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten- Standes- Erhöhung und Succes-
sions-Fähigkeit quæst. betreffend.

Legitur hummum Votum ad Imperatorem, atque ap-
probatur.

Matth. Wilhelm Saan.

Num. VI.

Kayserl. Reichs-Hofraths-Conclusum.

Veneris 25. Sept. 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten- Standes- Erhöhung und Succes-
sions-Fähigkeit quæst. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofraths
allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigt approbiret,
nemlich:

- 1.) Ponatur die unterthänigste Vorsell- und Verwahrung des
Herrn Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen sub præf.
12. Aug. nup. ad Acta.
- 2.) Fiat petita Retraditio Exhibiti sub præf. ii. ejusd.
- 3.) Fiat Rescriptum an den Mitregierenden Herrn Herzog Fried-
rich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen des Inhalts:

Es könnten Ihro Kayserl. Majestät von der in Höchst-Dero-
selben Seele beschwornen Kayserl. Wahl- Capitulation nicht abge-
hen, und da, auf Verlangen der Alt-Fürst. Häuser, das Chur-
Fürstliche Collegium deren wißliche Mißweyrrath vor ungleich,
mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen,
und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch
alle zu ihrem Vortheil erwan vorhererangaungene Diplomaten oder
Decreten zu entkräften, bey Allerhöchst-Deroselben Kayserlichen
Wahl, der Capitulation durch den zwey und zwanzigsten Ur-
theil ausdrücklichen einverleibet, zu beschwören vorgeleget, und
von

von Ihro Kayserl. Majestät würdlichen beschworen worden, auch eben dieser *Casus* schon vorlängst, als unwiderprechlich vor ungleich, durch ein ordentliches Reichs-Hofraths-*Conclusum* erkläret worden. So kan in diesem Fall das in voriger Kayserl. Regierung von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erworbene Diploma (so viel die Herzogl. Sächsische *successions*-Fähigkeit und Würde anbelanget) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate die zwischen obbenannten Herrn Herzog Anton Ulrich und der Philippina Zeserin vorgegangene eheliche Verbindnis eine Mißbeyrath genennet, und durch selbes icdannoch die aus solchen erzielet, und annoch erzeugende Erben für Rechtgebohrne, aus voll-gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehens- und Erbfolgs-Berechtigkeit, erkläret worden.

Solchemnach eben dieser iener *Casus* ist, welchem durch den 22. Art. der Kayserl. Wahl-*Capitulation* mit deutlichen Worten, und solchergestalt, schon vorgelesen, daß daraus ein unumstößliches Reichsgesetz geworden, wodurch das in *contrarium* aus gewürkte Diploma sich dieserhalb, (das ist der Herzogl. Sächsischen Würde und *successions*-Fähigkeit wegen) entkräftet findere. Diesemnach haben Ihro Kayserl. Majestät Dero allerhöchsten Kayserl. Amt gemäs befunden, daß solthaner Kayserlichen Wahl-*Capitulation* klaren und ausdrücklichen Inhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Allerhöchst-Deroelben Reichsväterlich angelegen, die Chur- und Alt-Fürstl. Häuser (aus welchen Ihro Kayserl. Majestät selbst entsprossen zu seyn, sich eine Ehre machenen) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämtlich derohalben beruhiget zu sehen; Also seye Dero Kayserlicher allergerchtesten Wille hiermit, Dero beschworne Obliegenheit, wie selbe in dem 22. Art. der obbenannten Kayserl. Wahl-*Capitulation* enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen-Gotha, Saalfeld und Jildburghausen, und alle übrige Fürstl. Interessenten, mit überflüssiger Beschaffung voriger Ägen, in einer durch die Wahl-*Capitulation* schon entschiedener Sache, nicht zu beschwern, weder bey diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weit-schichtige und allerseits so schädlich als postbare Proceße einzuleiten, sondern dem 22. Art. gemäs in Sachen fortzufahren. Solchemnach würde diese Kayserl. Allerhöchste Resolution dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen, als *proximo Agnato et Corregenti* zufoerdert und zu dem Ende hiermit anädigt notificiret, um sich *eveniente Casu* in allen Stücken darnach zu richten und darauf zu halten.

4) Rescribatur etiam cum Inclusionem praefati Rescr. Caesar. in Copia,

8
pia, an den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, um sich auch seines Orts darnach zu achten, mithin auch die mit seiner nummero Beyl. Fürstl. Frau Gemahlin Philippina erzeugte, obchon in den Fürstenstand erhobene Edhne auf die Kayserl. Allerhöchste Resolution lediglich zu verweisen.

- 5) Eaque notificentur quoque per Rescriptum an die Fürstliche Sachsen-Meiningische Gesamt-Regierung.
- 6) Dann auch per Decretum an die Gemeinschaftliche Sachsen-Meiningische Landschaft, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts darnach zu richten.
- 7) Uebrigens wird dem Kayserlichen Reichs-Hofraths-Agenten Neufirch (da er in seiner Schrift ein- und anders respect-widriges mit einfließen lassen) seine Redheit hiermit ernstlich verwiesen.

(sub Aquilae
la Caesaris.)

Matthes Wilhelm Haan.

Num. VII.

Rescriptum Caesareum an den Herrn Herzog
Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen
de dato Frankfurth am Mayn den
25. Sept. 1744.

CAUSE, der Siebende, 2c. 2c.

Wir haben Uns umständlich in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinne die, der Ehegattin des Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, Philippine Zesern, und derselben Ehelichen Leibes- Erben, unter nächstvoriger Kayserlichen Regierung ertheilte Fürstliche Standes-Erhöhung bestche, und das in dem hievüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißbeyrath nicht allein bereits erzielte, sondern auch alle andere hinfüro erzeugende Erben für Rechtgebohrne, aus voll beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit erklärt worden seyen. Nachdem wir aber von Unserer in Unsere Seele beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation nicht abgehen können, und da auf Verlangen der Alt-Fürstlichen Häuser, das Chur-Fürstliche Collegium deren wistliche Mißbeyrath, vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwa vorhergegangene Diplomaten und Decreten zu entkräften, bey Unserer höchsten Kayserl. Wahl Unserer Capitulation, durch den 22. Art. ausdrückliche ein-
verlei-

verleibet, uns zu beschwören vorgeleget, und von Uns würdlich beschworen, auch eben dieser *Casus* schon vorlängst als unwiderrsprechlich vor ungleich durch ein ordentliches Reichshofrätthliches *Conclusum* erklärt worden; So kan in diesem Fall das in voriger Kayserl. Regierung von des Herzogs Anton Ulrichs Edd. erworbene Diploma (so viel die Herzogl. Sächsische *Successions*-Fähigkeit und Würde anbelanget) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate, die zwischen obbenannten Herzog Anton Ulrich und der Philippina Cesa. ein vorgegangene eheliche Verbündnis eine Mißbeyrath genennet, und durch selbes jedannoch die aus solchen erzielte, und annoch erzeugende Erben, für Rechtaebohrne aus vollgleichbürtiger Abkunft herkommende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehns- und Erbfolgs-Gerechtfigkeit erklärt worden. Dahero denn eben dieser, iener *Casus* ist, welchem durch den 22. Artic. Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation mit deutlichen Worten und solchergestalten schon vorgesehen, daß daraus ein unumsößliches Reichsgesetz geworden, wodurch das in Contrarium ausgewürfte Diploma sich dieserhalb, das ist, der Herzogl. Sächs. Würde und *Successions*-Fähigkeit wegen, entkräffet findet: Diesemnach haben Wir Unserem höchsten Kayserl. Amt gemäs befunden, daß sothaner Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation klarem und ausdrücklichem Inhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Uns Reichsväterlich angelegen, die Chur- auch Alt-Fürstliche Häuser (aus welchen Wir selbst entsprossen zu seyn, Uns eine Ehre machen) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämmtlich derohalben beruhiget zu sehn.

Es ist also Unser Kayserl. gerechtester Will hiermit, Unser beschworne Obiegenheit, wie selbe in dem 22. Art. Unserer obbenannter Kayserl. Wahl-Capitulation enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen, Gotha, Salsfeld und Sildburghausen, und alle übrige Fürstlichen Interessenten, mit überflüssiger Beyschaffung voriger Acten in einer durch Unser Kayserl. Wahl-Capitulation schon entschiedener Sache, nicht zu beschweren, weder bey diesen öffentlichen Fundbaren Bewandnißen, solche annoch in weitfichtige und allerseits so schädlich als kostbare Proceße einzuleiten, sondern dem 22. Art. gemäs, in Sachen fortzufahren.

Wir thun solchemnach diese Unser höchste Kayserl. Resolution Dr. Edd. als proximo Agnato et Corregenti, zuförderst und zu dem Ende hiernit gnädigt zu wissen, um sich eventiente Casu in allen Stücken darnach zu richten. Und Wir verbleiben etc. etc.

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey der Kayserl. Geheimen Reichshof-Canzley-Registatur verwahrten Original-Concept collationiret und von Wort zu Wort gleichlaufend befunden wor-

worden. Urkundlich dieser meiner Fertigung. Frankfurth,
den 19. Octobr. 1744.

(L.S.)

Andre Eder von Stock,
des Heil. Röm. Reichs Ritter, Kayserl.
serl. Rath und Geh. Hof-Canzley
Vice-Registrator.

Num. VIII.

Rescriptum Cæsareum an Herrn Herzog Anton
Ulrich zu Sachsen-Meiningen,
de dato 19. Oct. 1744.

CMX, der VII. &c. Tit.

Dr. Edd. werden aus begehender Abschrift Unseres Kayserl.
Rescripti des mehrern zu entnehmen haben, was vor eine gerechteste
Kayserl. Resolution und Verordnung Wir, in Verfolg Unserer be-
schwornen Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. in der bekanten Säch-
sen-Meiningischen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Käßig-
keits-Sache, unter heutigem dato an Dero Brüdern, Herzogen Fried-
rich Wilhelms Edd. als proximum Agnatum et Corregentem, erge-
hen lassen. Wir wollen demnach Dr. Edd. sothane Abschrift zu dem
Ende hierdurch gnädigst mittheilen, damit sie auch ihres Orts sich
darnach achten, mithin auch die mit Ihrer nummero Weyl. Fürstl.
Gemahlin Philippinæ erzeugte, obshon in den Fürsten-Stand erhö-
bene Söhne auf diese Unsere höchste Kayserl. Resolution lediglich
verweisen. Und Wir verbleiben ic. Frankfurt am Mayn den 25.
Sept. 1744.

Das vorsehende Abschrift mit dem bey der Kayserl. Geh.
Reichs-Hof-Canzley-Registrator verwahrten Original-Concept
von Wort zu Wort gleichlautend seye, bezeuge und beurkunde
mittelft dieser meiner Fertigung. Frankfurth den 19. Oct. 1744.

(L.S.)

Andre Eder von Stock,
des Heil. Röm. Reichs-Ritter Kayserl.
Rath und Geh. Reichs-Hof-Canz-
ley-Vice-Registrator.

Num. IX.

Rescriptum Cæsareum an die Fürstl. Sächsfl. Ge-
meinschaftel. Regierung zu Meiningen
d. d. 25. Sept. 1744.

CMX, der VII. &c. Tit.

Nachdem Wir nach Masgab Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation
Art. 22. Unser Kayserl. gerechteste Resolution und Verordnung, wegen
der

der bekanten Sachsen-Meiningsl. Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningsen, mit seiner nunmehr weyl. Fürstl. Gemahlin Philippinae erzeugter, obschon in den Fürsten-Stand erhobener Söhne, wie es die Abschriften des mehrern zeigen, unter heutigem dato an beide Herzogen Gebrüdere Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich Lfd. Lfd. ergehen lassen; Als thun Wir euch solches hiermit gnädigt zu wissen, um euch zu seiner Zeit auch eures Orts gehorsamt darnach zu richten. Und wir verbleiben etc. Frankfurt am Mayn den 25. Sept. 1744.

Vorstehende Abschrift ist mit dem bey der Kayserl. Geh. Reichs-Hof-Canzley-Registratur verwahrten Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Frankfurt den 19. Octobr. 1744.

(L. S.)

Andre Edler von Stock,
des k. k. Reichs-Ritter, Kayserl.
Rath und Geh. Reichs-Hof-Canzley-
Vice-Registratur.

Num. X.

Copia Decreti Caesarei
an die Gemeinschaftliche Sachsen-Meiningsische
Landschaft.

Von der k. k. Kayserl. Majestät CMX, des Siebenden, Unfers allergnädigsten Herrn wegen, der Gemeinschaftlichen Fürstl. Sachsen-Meiningsischen Landschaft anzuzeigen: Es hätten allerhöchstdenckte Jhro Kayserl. Majestät nach Maasgab Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. die in Abschrift beygehende gerechteste Kayserl. Resolution und Verordnungen, wegen der bekanten Sachsen-Meiningsischen Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, mit Seiner nunmehr weyl. Fürstl. Frauen Gemahlin Philippinae erzeugter, obschon in den Fürsten-Stand erhobener Söhne, unter heutigem dato an beide Herren Herzoge, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningsen, ergehen lassen. Welches Jhr, Eingang ernannter Gemeinschaftlic er Fürstl. Sachsen-Meiningsischen Landschaft, hierdurch zu dem Ende ohnverhohlen wird, um sich zu seiner Zeit auch Jhres Orts allergehorsamt darnach zu richten. Sign. &c.

Gegenwärtige Abschrift ist mit dem Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Frankfurt den 19. Octobr. 1744.

(L. S.)

Andre Edler von Stock,
des k. k. Reichs-Ritter, Kayserl. Rath
und Geh. Reichshof-Canzley Vice-
Registratur.

Num.

Allenunterthänigstes Reichs-Gutachten an Ihro
Röm. Kayserl. Majestät sub dato Regensburg den
24. Julii 1747. die Herzogl. Sächsl. Meinungische
Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns
zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehn-
lichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm, Fürsten zu
Fürstenberg Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit im Namen Chur-Für-
sten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis des Herrn Herzogs An-
ton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. von Weiland Kayser
Carl des VII. Majestät unter dem 25. Sept. 1744. geschenehen Ca-
pitulations-mäßigen Anordnung an die allgemeine Reichs-Versamm-
lung gebrachte Recurs-Sache in Berathschlagung gestellet, und dabey
sowohl die von hochgedachtem Herrn Herzogen eingereichte Vorstel-
lungen de dictatis vom 23. Jan. 1745. 23. Dec. 1746. dann vom 1. Jul. dies-
ses Jahrs, als auch die von denen andern Fürstl. Sächsl. Häusern
von Saalfeld, Gotha und Zilburgghausen de dictatis vom 10. Maji
1746. dagegen vorgebrachte Gründe, der Sachen Wichtigkeit nach,
in gebührende Ueberlegung gezogen; So ist hierauf davor gehalten
und geschlossen worden, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinin-
gen Durchl. mit Eingangserwehnten Recursu ein für allemal ab- und
zur Ruhe zu weisen: sofort Ihro Kayserl. Majestät von Reichs
wegen allenunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen wären,
des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. in Dero ohngegründetem
Gefuch der vor Deroselben aus bekannter Mißheyraht erzeugten Kin-
der pretendirenden Herzogl. Sächsl. Würde und Landes-Successions-
Fähigkeit enig weiteres Gehör nicht zu gestatten, sonstn auch
Kraft ihres Obrist-Richterl. und Lehnherrl. Amts, nichts geschähen
zu lassen, was dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, oder denen
hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten Häusern hierunter auf
ein oder andere Weise nachtheilig seyn könnte, wozu Ihro
Kayserl. Majestät um so mehr allermildest von selbst geneigt seyn
werden, als allsolches denen Kayserl. Wahl-Capitulationen gemäs
und nebst diesem von Weyl. Ihro Kayserl. Majestät Carl dem VI.
Glorwürdigsten Gedächtnis eine authentische Probe vorhanden wäre,
wie Allerhöchst-Deroselben Meinung, Wissen und Willen niemalen ge-
wesen seye, mehrbelagten Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. Ge-
mahlin und Kindern ein mehrers, als den Fürsten-Stand, angedeyen
zu lassen.

Womit höchstbeseelten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii
Hochfürstl. Gnaden der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs
Amwe-

anwesende Rätthe, Botschastere und Gesandte sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. Sign. Regensburg den 24. Jul. 1747.

(L.S.) Chur-Fürstl. Maynzische Cansley.

Num. XII.

Kayserl. allergnädigstes Hof-Decret an eine Hochlöbl. allg. meine Reichs-Versammlung zu Regensburg sub dato Wien den 4. Sept. 1747. die Herzogl. Sachsen-Meinungl. Recurs- und Successions-Sache betreffend.

Von der Röm. Kayserl. Majestät FRANCISCI, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten hiermit in Gnaden anzuführen:

Es wäre allerhöchstgedacht Jhro Röm. Kayserl. Majestät das unterm 24. Julii üngsthin abgefaßte Reichs-Gutachten, die Herzogl. Sachsen-Meinungl. Recurs- und Successions-Sache belangend, allergehorsamt vorgetragen worden.

Da nun gedachtes Reichs-Gutachten auf Dero Obrist-Richterl. und Lehensherrl. Amt sich ausdrücklich bezohete, welches Allerhöchst-Dieselbe so, wie es in denen heilsamen Reichs-Satzungen gegründet ist, auf das sorgfältigste auszuüben, ohne das iederzeit besessen gewesen, und forthin seyn würden: und hiernächst die eigentliche Willens-Meinung Dero Glorwürdigsten Vorvorfahrers, so die Standes-Erhebung angedeynt laßen, durch eine dem mindesten Zweifel nicht unterworfen seyn kömende authentische Prob klar am Tag liegete; auch ausserdem Allerhöchst-Dieselbe nie gemeinet gewesen, noch jemalen gemeinet seyn würden, etwas geschehen zu laßen, so dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, oder denen hohen Erbverbrüdereten und Erbvereinigtten Häusern hierunter auf ein oder andere Weis nachtheilig seyn könnte;

Als haben Allerhöchst Jhro Kayserl. Majestät keinen Anstand, vorangezogenes Reichs-Gutachten (wie hiermit beschiehet) seines Inhaltes zu bekräftigen und zu genehmen. Und es verbleiben im übrigen Jhro Kayserl. Majestät derer des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vortrefflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Sign. zu Wien unterm Jhro Kaysl. Mai. hervorgebrachten Kaysl. Secret-Inselgel den Vierten Septembris Anno Siebenzehnhundert Sieben und Bierzig.

X. Graf v. Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mohr.

Inscriptio.

Von der Röm. Kayserl. Majestät FRANCISCI Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs-Chur-Fürsten Fürsten und Ständen vortrefflichen Rätthen, Botschaften und Gesandten in Gnaden einzuhändigen.

Wd 3194

40



TA-22L

W018
V017
D

M.C





ACTEN-Stücke in Sachen

die bekante und vorlängst durch Kankerliche beschworne Wahl-Capitulation deren Conformität ergangene In auch darauf weiter erfolgten

allgemeinen Reichs-S

und darob ertheilte

Kayßerliche RATIFICA

als eine offenbare Mißbeyrath declarirte verworffene Verbindung
weyland Thro,

des Herrn Herzog Anton zu Sachsen-Meiningen, Hochfürstl.

und die andurch außer allen Widerspruch gesetzte des vormals A. 1727. erschlichenen St Erhöhungs-Diplomatis in Ansehung

der vermeintlichen Herzoglich-Sächsische und Successions-Fähigkeit derer daraus erzielten Kinder, betreffende.

